



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2013 (07.06)
(OR. en)**

10611/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0250(COD)**

**EF 118
ECOFIN 493
DELECT 24**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 3008 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom 28.5.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 im Hinblick auf
technische Regulierungsstandards bezüglich Kollegien für zentrale
Gegenparteien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 3008 final.

Anl.: C(2013) 3008 final



Brüssel, den 28.5.2013
C(2013) 3008 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 28.5.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards bezüglich Kollegien für zentrale Gegenparteien

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Entwürfen für Standards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren delegierte Rechtsakte über technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Entscheidung, welche Unionswährungen im Hinblick auf die Teilnahme der diese Währungen emittierenden Zentralbanken an den für zentrale Gegenparteien (CCPs) eingerichteten Kollegien als wichtigste Unionswährungen der abgerechneten Finanzinstrumente angesehen werden, und die praktischen Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise dieser Kollegien näher bestimmt werden.

Gemäß den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Entwürfe von Standards gemäß dem in den genannten Artikeln festgelegten spezifischen Verfahren auch nur teilweise oder in geändert Form billigen.

2. KONSULTATIONEN IM VORFELD DER ANNAHME

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2012 übermittelt wurden, durchgeführt. Am 26. Juni 2012 wurde auf der Website der ESMA ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 5. August 2012 wurde die Konsultation abgeschlossen. Bevor die Verordnung am 27. Juli 2012 veröffentlicht wurde, legte die ESMA auf der Grundlage der am 9. Februar 2012 erzielten politischen Einigung über die EMIR ein Diskussionspapier¹ vor. Dieses Papier enthielt erste Überlegungen und mögliche Optionen für die von der ESMA auszuarbeitenden Entwürfe technischer Standards.

Konsultiert wurden von der ESMA außerdem i) die im September 2011 um Stellungnahme gebetene „Post-Trading Consultative Working Group“; ii) die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte („Securities and Markets Stakeholder Group“ - SMSG), die sich sowohl zum Diskussionspapier als auch zum Konsultationspapier äußerte; iii) die Behörden, die die ESMA nach diversen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anzuhören hat. Die ESMA führte zwei öffentliche Anhörungen durch: am 6. März 2012 und am 12. Juli 2012. Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards übermittelte die ESMA eine Erklärung, in der sie darlegte, wie die Ergebnisse der Konsultationen in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe technischer Standards eingeflossen sind.

3. KOSTEN-/NUTZENANALYSE

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Analyse der potenziell anfallenden Kosten und des Nutzens dieser der Kommission übermittelten Entwürfe technischer Standards vor. Diese Analyse ist abrufbar unter:

¹ <http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-95.pdf>

<http://www.esma.europa.eu/content/Impact-assessment-Annex-VIII-Final-report-draft-Regulatory-and-Implementing-Technical-Standa>

In dieser Analyse werden die von der ESMA ermittelten wesentlichen Kosten- und Nutzeneffekte der im Entwurf übermittelten technischen Standards untersucht.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 werden die Bedingungen für die Bestimmung der Währungen festgelegt, die im Hinblick auf die Teilnahme der diese Währungen emittierenden Zentralbanken am Kollegium als „wichtigste Unionswährungen“ gelten.

Artikel 2 regelt die Einzelheiten der operativen Organisation des Kollegiums.

Artikel 3 regelt die Einzelheiten der Teilnahme am Kollegium.

Artikel 4 regelt die Governance des Kollegiums.

Artikel 5 regelt den Informationsaustausch zwischen den Behörden.

Artikel 6 legt die Bedingungen für die freiwillige Delegation von Aufgaben und die Aufgabenteilung im Kollegium fest.

Artikel 7 sieht vor, dass die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 28.5.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards bezüglich Kollegien für zentrale Gegenparteien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister², insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche und kohärente Arbeitsweise der Kollegien in der gesamten Union sicherzustellen, ist es notwendig, die Modalitäten für die Teilnahme an den für zentrale Gegenparteien („CCPs“) eingerichteten Kollegien, die die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Aufgaben erleichtern sollen, festzulegen.
- (2) Die Nichtteilnahme einer Zentralbank, die eine wichtige Unionswährung der über die CCP abgerechneten Finanzinstrumente emittiert, berührt nicht die Rechte dieser Zentralbank, gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Auskünfte zu verlangen und zu empfangen.
- (3) Die Tätigkeit einer CCP kann für eine Zentralbank angesichts der Volumen, die über eine CCP in der von dieser Zentralbank emittierten Währung abgerechnet werden, relevant sein. Ob eine Währung den Ausschlag für die Teilnahme einer Zentralbank an dem für die CCP eingerichteten Kollegium gibt, sollte jedoch danach bestimmt werden, welcher Anteil an den durchschnittlichen offenen abgerechneten Positionen der CCP auf die betreffende Währung entfällt, damit die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Größe des Kollegiums gewahrt bleibt.
- (4) Um sicherzustellen, dass die Sitzungen des Kollegiums zu einem wirkungsvollen Ergebnis führen, sollten die Ziele einer jeden Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums von der für die CCP zuständigen Behörde in Absprache mit den Mitgliedern des Kollegiums klar festgelegt werden. Diese Ziele sollten den Teilnehmern zusammen mit den Unterlagen, die von der für die CCP zuständigen Behörde oder von anderen Mitgliedern des Kollegiums erstellt wurden, mit ausreichendem Vorlauf übermittelt werden, um eine wirkungsvolle Diskussion zu ermöglichen.
- (5) Die Kollegien dienen dazu, die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Aufgaben zu erleichtern, und die Aufgaben der Mitglieder der Kollegien sowie die Zusammensetzung, die Einrichtung und das Management der

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

Kollegien sind vom Gesetzgeber in der Verordnung als rechtliche Verpflichtungen formuliert worden und sind daher verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Über die praktische Arbeitsweise eines Kollegiums sollte von den Mitgliedern dieses Kollegiums eine schriftliche Vereinbarung angenommen werden. Um über die CCP-Kollegien hinweg die Verwendung standardmäßiger schriftlicher Vereinbarungen sicherzustellen, die empfehlenswerte Praktiken für die Arbeit des Kollegiums beinhalten, übereinstimmende Ansätze der zuständigen Behörden zu gewährleisten und die zügige Einrichtung von CCP-Kollegien innerhalb der in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Frist zu erleichtern, sollte die ESMA gemäß dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren Leitlinien und Empfehlungen herausgeben.

- (6) Dieser Rechtsakt sollte die Befugnis der Kommission, gemäß Artikel 258 AEUV Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und gemäß den Artikel 265 und Artikel 271 Buchstabe d AEUV Klage zu erheben, unberührt lassen.
- (7) Um einen zeitnahen und aktuellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Kollegiums sicherzustellen, sollte das Kollegium regelmäßig zusammentreten und seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, die Modalitäten, Strategien, Prozesse und Mechanismen, die die CCP zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einsetzt, sowie die von der zuständigen Behörde durchgeführte Bewertung der Risiken, denen die CCP ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte und die von ihr ausgehen könnten, zu erörtern.
- (8) Um zu gewährleisten, dass alle Auffassungen der Mitglieder eines Kollegiums gebührend berücksichtigt werden, sollte die zuständige Behörde alles daransetzen sicherzustellen, dass jegliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden, die an einem Kollegium teilnehmen sollen, ausgeräumt werden, bevor die schriftliche Vereinbarung über die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums zum Abschluss gebracht wird. Sofern angebracht, sollte die ESMA den Abschluss der Vereinbarung im Rahmen ihrer Schlichterrolle erleichtern.
- (9) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (10) Vor der Vorlage des Entwurfs technischer Standards, auf die sich diese Verordnung stützt, hat die ESMA, sofern relevant, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) konsultiert. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2012 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)³ hat die ESMA offene öffentliche Konsultationen zu diesem Entwurf durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

³ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bestimmung der wichtigsten Währungen

- (1) Die wichtigsten Unionswährungen werden auf der Grundlage des relativen Anteils der einzelnen Währungen an den durchschnittlichen offenen Tagesendpositionen der CCP für alle von ihr abgerechneten Finanzinstrumente ermittelt, der über einen Zeitraum von einem Jahr berechnet wird.
- (2) Die wichtigsten Unionswährungen sind die drei Währungen mit dem höchsten nach Absatz 1 berechneten relativen Anteil, sofern jeder dieser Anteile mehr als 10 % beträgt.
- (3) Die Berechnung des relativen Anteils der Währungen wird auf Jahresbasis durchgeführt.

Artikel 2

Operative Organisation der Kollegien

- (1) Nachdem die für die CCP zuständige Behörde die Vollständigkeit eines Antrags gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geprüft hat, leitet sie einen Entwurf der schriftlichen Vereinbarung nach Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestimmten Mitglieder des Kollegiums weiter. Diese schriftliche Vereinbarung sieht auch ein Verfahren für die jährliche Überprüfung vor. Sie sieht außerdem ein Änderungsverfahren vor, wonach die für die CCP zuständige Behörde oder andere Mitglieder des Kollegiums jederzeit Änderungen einbringen können, die der Billigung durch das Kollegium nach dem in diesem Artikel ausgeführten Verfahren unterliegen.
- (2) Bringen die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Kollegiums innerhalb von 10 Kalendertagen keine Anmerkungen zum Ausdruck, fährt die für die CCP zuständige Behörde mit der Annahme der schriftlichen Vereinbarung durch das Kollegium und mit der Einrichtung des Kollegiums gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fort.
- (3) Bringen die Mitglieder des Kollegiums Anmerkungen zu dem gemäß Absatz 1 weitergeleiteten Entwurf der schriftlichen Vereinbarung zum Ausdruck, so übermitteln sie diese Anmerkungen zusammen mit einer eingehenden Erklärung innerhalb von 10 Kalendertagen der für die CCP zuständigen Behörde. Falls relevant, arbeitet die für die CCP zuständige Behörde einen revidierten Entwurf aus und beruft eine Sitzung ein, um die endgültige schriftliche Vereinbarung anzunehmen, wobei der in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Frist Rechnung getragen wird.
- (4) Nach Annahme der schriftlichen Vereinbarung gilt das Kollegium als eingerichtet.
- (5) Alle Mitglieder des Kollegiums sind an die gemäß den Absätzen 1 bis 3 angenommene schriftliche Vereinbarung gebunden.

Artikel 3

Teilnahme an den Kollegien

- (1) Erhält ein Kollegium ein Auskunftsersuchen einer zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dem Kollegium nicht angehört, entscheidet die für die CCP zuständige Behörde nach Anhörung des Kollegiums über das geeignetste Verfahren für die Übermittlung und Anforderung von Auskünften an bzw. von Behörden, die nicht dem Kollegium angehören.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegiums benennt für die Sitzungen des Kollegiums einen Teilnehmer und kann einen stellvertretenden Teilnehmer benennen, mit Ausnahme der für die CCP zuständigen Behörde, die weitere Teilnehmer benötigen könnte, welche kein Stimmrecht erhalten.
- (3) Wird eine der ermittelten wichtigsten Unionswährungen von mehr als einer Zentralbank emittiert, benennen die betroffenen Zentralbanken einen einzigen Vertreter als Teilnehmer am Kollegium.
- (4) Ist eine Behörde aufgrund von mehr als einem der Buchstaben c bis h des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Teilnahme am Kollegium berechtigt, kann sie weitere, nicht stimmberechtigte Teilnehmer benennen.
- (5) Wurde gemäß diesem Artikel von einem Mitglied des Kollegiums mehr als ein Teilnehmer benannt oder gehören dem Kollegium mehr Mitglieder aus demselben Mitgliedstaat an als die nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mögliche Höchstzahl stimmberechtigter Mitglieder, teilt dieses Mitglied bzw. teilen diese Mitglieder des Kollegiums dem Kollegium mit, welche Teilnehmer Stimmrechte ausüben.

Artikel 4

Governance der Kollegien

- (1) Die für die CCP zuständige Behörde stellt sicher, dass die Arbeit des Kollegiums die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Aufgaben erleichtert.
- (2) Das Kollegium unterrichtet die ESMA über jegliche Aufgaben, die das Kollegium gemäß Absatz 1 durchführt. Die ESMA übernimmt bei der Überwachung der von einem Kollegium durchgeführten Aufgaben eine Koordinierungsfunktion und stellt sicher, dass dessen Ziele soweit wie möglich mit den Zielen anderer Kollegien übereinstimmen.
- (3) Die für die CCP zuständige Behörde sorgt zumindest dafür, dass
 - (a) die Ziele einer jeden Sitzung oder Tätigkeit des Kollegiums klar festgelegt werden;
 - (b) die Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums wirkungsvoll bleiben, und trägt gleichzeitig dafür Sorge, dass alle Mitglieder des Kollegiums in vollem Umfang über die für sie relevanten Tätigkeiten des Kollegiums informiert sind;
 - (c) der Zeitplan für die Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums so festgelegt wird, dass deren Ergebnisse eine Hilfe bei der Beaufsichtigung der CCP darstellen;
 - (d) die CCP und andere zentrale Beteiligte sich über Rolle und Arbeitsweise des Kollegiums vollumfänglich im Klaren sind;

- (e) die Tätigkeiten des Kollegiums regelmäßig überprüft und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, falls das Kollegium nicht wirkungsvoll operiert;
 - (f) die Tagesordnung für eine jährliche Krisenmanagement-Planungssitzung der Mitglieder des Kollegiums, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der CCP, festgelegt wird.
- (4) Um die Effizienz und Effektivität des Kollegiums zu gewährleisten, übernimmt die für die CCP zuständige Behörde die Funktion als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Organisation des Kollegiums. Die für die CCP zuständige Behörde führt zumindest folgende Aufgaben durch:
- (g) Aufstellung, Aktualisierung und Weiterleitung der Kontaktliste mit Angaben zu allen Mitgliedern des Kollegiums;
 - (h) Übermittlung der Tagesordnung und der Unterlagen für Sitzungen oder Tätigkeiten des Kollegiums;
 - (i) Führung der Sitzungsprotokolle und Formalisierung der Aktionspunkte;
 - (j) Verwaltung der Website des Kollegiums und, falls vorhanden, anderer elektronischer Mittel für den Informationsaustausch;
 - (k) soweit praktikabel, Bereitstellung von Informations- und Spezialteams zur Unterstützung des Kollegiums bei dessen Aufgaben;
 - (l) Verbreitung von Informationen auf geeignetem Wege unter den Mitgliedern des Kollegiums.
- (5) Die Häufigkeit der Sitzungen des Kollegiums wird von der für die CCP zuständigen Behörde festgelegt, die dabei Größe, Art, Umfang und Komplexität der CCP, die systemischen Auswirkungen der CCP über Rechtsräume und Währungen hinweg, die potenziellen Auswirkungen der Tätigkeiten der CCP, die äußeren Umstände und etwaige Anträge von Kollegiumsmitgliedern berücksichtigt. Anberaumt wird mindestens eine jährliche Sitzung des Kollegiums und, falls dies von der für die CCP zuständigen Behörde als notwendig erachtet wird, jeweils eine Sitzung bei jeder anstehenden Entscheidung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Die für die CCP zuständige Behörde organisiert in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte zwischen den Mitgliedern des Kollegiums und der Geschäftsleitung der CCP.
- (6) In der in Artikel 2 genannten schriftlichen Vereinbarung wird für die Sitzungen des Kollegiums ein Quorum von zwei Dritteln festgelegt.
- (7) Die für die CCP zuständige Behörde bemüht sich sicherzustellen, dass das für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Quorum bei jeder Sitzung des Kollegiums erreicht wird. Wird das Quorum nicht erreicht, stellt der Vorsitz sicher, dass alle zu treffenden Beschlüsse so lange zurückgestellt werden, bis das Quorum erreicht ist, wobei den in der Verordnung Nr. 648/2012 festgelegten einschlägigen Fristen Rechnung getragen wird.

Artikel 5

Informationsaustausch zwischen Behörden

- (1) Jedes Mitglied des Kollegiums übermittelt der für die CCP zuständigen Behörde rechtzeitig alle Informationen, die für die praktische Funktionsweise des Kollegiums und für die Durchführung der wichtigsten Tätigkeiten, an denen das Mitglied

beteiligt ist, benötigt werden. Die für die CCP zuständige Behörde übermittelt den Mitgliedern des Kollegiums rechtzeitig ebensolche Informationen.

- (2) Die für die CCP zuständige Behörde übermittelt dem Kollegium mindestens folgende Informationen:
- (a) signifikante Veränderungen der Struktur und der Eigentumsverhältnisse der Gruppe der CCP;
 - (b) signifikante Veränderungen der Höhe des Kapitals der CCP;
 - (c) Veränderungen in Bezug auf Organisation, Geschäftsleitung, Verfahren oder Modalitäten, wenn diese Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung oder das Risikomanagement haben;
 - (d) eine Liste der Clearingmitglieder der CCP;
 - (e) Einzelheiten zu den an der Beaufsichtigung der CCP beteiligten Behörden, einschließlich etwaiger Veränderungen bei deren Verantwortlichkeiten;
 - (f) Informationen über etwaige wesentliche Bedrohungen für die Fähigkeit der CCP zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der einschlägigen delegierten und Durchführungsverordnungen;
 - (g) Schwierigkeiten mit potenziell signifikanten Ausstrahlungseffekten;
 - (h) Faktoren, die ein potenziell hohes Ansteckungsrisiko nahelegen;
 - (i) signifikante Entwicklungen der Finanzlage der CCP;
 - (j) Frühwarnungen vor möglichen Liquiditätsproblemen oder schwere Betrugsfälle;
 - (k) eingetretene Ausfälle von Mitgliedern und etwaige Folgemaßnahmen;
 - (l) Sanktionen und außergewöhnliche Aufsichtsmaßnahmen;
 - (m) Berichte über Performanzprobleme oder eingetretene Zwischenfälle sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen;
 - (n) regelmäßige Daten über die Tätigkeit der CCP, deren Umfang und Frequenz im Rahmen der in Artikel 2 beschriebenen schriftlichen Vereinbarung festzulegen sind;
 - (o) Überblick über wichtige Geschäftsvorhaben, einschließlich neuer Produkte oder Dienstleistungen, die angeboten werden sollen;
 - (p) Änderungen bei Risikomodell, Stresstests und Backtesting der CCP;
 - (q) Änderungen bei den Interoperabilitätsvereinbarungen der CCP, sofern anwendbar.
- (3) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Kollegiums spiegelt deren Verantwortlichkeiten und deren Informationsbedarf wider. Um unnötige Informationsflüsse zu vermeiden, wird dafür gesorgt, dass der Informationsaustausch verhältnismäßig und risikofokussiert bleibt.
- (4) Die Mitglieder des Kollegiums ziehen für die Informationsübermittlung die wirkungsvollsten Wege in Erwägung, um einen kontinuierlichen, rechtzeitigen und verhältnismäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

- (5) Der Risikobewertungsbericht, der von der für die CCP zuständigen Behörde gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu erstellen ist, wird dem Kollegium innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorgelegt, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Kollegiums diesen Bericht überprüfen und erforderlichenfalls dazu beitragen können.

Artikel 6

Freiwillige Teilung und Delegation von Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums verständigen sich auf die ausführlichen Bedingungen etwaiger spezifischer Vereinbarungen über eine Delegation von Aufgaben und etwaiger Vereinbarungen über die freiwillige Übertragung von Aufgaben auf andere Mitglieder, insbesondere wenn diese dazu führen, dass die wichtigsten Aufsichtsaufgaben eines Mitglieds delegiert werden.
- (2) Die Parteien, die spezifische Delegationsvereinbarungen oder Vereinbarungen über die freiwillige Übertragung von Aufgaben schließen, verständigen sich auf ausführliche Bedingungen, die zumindest folgende Aspekte abdecken:
- (a) die spezifischen Tätigkeiten in eindeutig festgelegten Bereichen, die übertragen oder delegiert werden sollen;
 - (b) die anzuwendenden Verfahren und Prozesse;
 - (c) die Rolle und Verantwortlichkeiten jeder Partei;
 - (d) die Art der zwischen den Parteien auszutauschenden Informationen.
- (3) Mit der Teilung und Delegation von Aufgaben wird keine Veränderung der Zuweisung der Entscheidungsbefugnis der für die CCP zuständigen Behörde bezweckt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.5.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO